

## **Satzung des TSV Sibbesse e. V.**

### **A. Allgemeines**

#### **§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Sibbesse e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Sibbesse.
3. Das Gründungsjahr ist 1908.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Hildesheim – Registergericht - eingetragen.
5. Die Farben des Vereins sind BLAU-WEISS.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports auf breiter Grundlage zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit insbesondere für junge Menschen ihr Leistungsvermögen zu erproben;
  - b) Der Verein fördert insbesondere den Freizeit- und Breitensport sowie den Leistungssport auf allen Ebenen;
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche;
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
  - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sowie sportlichen Wettkämpfen.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

#### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **§4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein kann Mitglied in übergeordneten Verbänden mit Ihren Gliederungen sein.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Ziffer 1 als verbindlich an.

3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch Ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Ziffer 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Ziffer 1.

4. Über die Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des Vereins und seiner Mitglieder aus der Satzung nicht eingeschränkt werden.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§5 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.

2. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

6. Die Anzahl der Mitglieder im Laufe des Geschäftsjahres ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und die gültige Vereinssatzung.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

5. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die dann nach vorheriger Anhörung des Ältestenrates endgültig entscheidet.

### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- b) Streichung von der Mitgliederliste,
- c) Ausschluss aus dem Verein oder

d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug gekommen sind. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Sollte die erste schriftliche Mahnung an die dem Verein bekannte Adresse unzustellbar sein, kann die Streichung bereits nach der ersten Mahnung erfolgen.

Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach Ablauf von einem Jahr erfolgen.

#### **§8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich oder schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
- c) wenn das Mitglied wegen Begehung einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit seiner Mehrheit.

5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

6. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mittels Einschreiben mit Gründen mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Ältestenrat zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) unter Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur geschäftsfähige Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.
- d) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

### **§10 Pflichten der Mitglieder**

1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes und der weiteren übergeordneten Verbände, soweit das Mitglied deren Sportart ausübt, anzuerkennen, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) die Interessen des Vereins zu wahren, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) an sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken.
- d) den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - Mitteilung über Anschriftänderung
  - Mitteilung über Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sein können.

2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 1d nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

### **§11 Beitragsleistungen- und Pflichten**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

### **§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies

nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend §4.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

3. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Ältestenrat herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Ältestenrates hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung.

#### **D. Die Organe des Vereins**

##### **§13 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Ältestenrat

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

##### **§14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zwischen dem 14. Februar und dem 14. März des Geschäftsjahres als so genannte Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang am Schaukasten des TSV Sibbesse an der Bushaltestelle der Hauptstraße in Sibbesse und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Sibbesse („Rund um Sibbesse“). Darüber hinaus wird die Einberufung am Infobrett im Clubhaus des TSV Sibbesse ausgehängt. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Sie ist der Einladung beizufügen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist bzw. wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder der Vorstand es verlangt. Absatz 2 gilt entsprechend.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen kann.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sofern Neuwahlen anstehen, ist aus der Versammlung ein Versammlungsleiter zu wählen, der für die Dauer des Wahlgangs den Vorsitz übernimmt.

7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

8. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich – mit Begründung - beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Der Versammlungsleiter hat diese bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber.

9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die Ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.

10. §14 Nr. 8. und 9 gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge. Solche Anträge müssen zur Berücksichtigung auf einer Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) bis spätestens zum 15. Januar des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge für außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens 4 Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen, damit diese auf der Tagesordnung zur Einberufung berücksichtigt werden können und somit den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben werden können (siehe auch § 21).

#### **§15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
6. Bestätigung der Spartenleiter;
7. Festsetzung der Beiträge (die Höhe der Beiträge können ausschließlich durch die Mitgliederversammlung und nicht durch den Vorstand mittels einer Vereinsordnung festgelegt werden; siehe auch § 22 Ziffer 1c);
8. Wahl der Kassenprüfer;
9. Änderung der Satzung, außer § 3 Gemeinnützigkeit;
10. Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion der Vereins;
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
12. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
13. Widerruf von Ehrungen

#### **§16 Vorstand / Gesamtvorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem 3. Vorsitzenden;
- d) dem Kassen- und Mitgliedswart;
- e) dem Geschäftsführer

2. Eine Personalunion im Vorstand ist unzulässig.

3. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Spartenleitern
- c) den Jugendleitern
- d) der Frauenwartin

e) dem Pressewart

4. Der Gesamtvorstand wird – mit Ausnahme der Spartenleiter - durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

### **§17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 18 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus bis zu acht Ehrenmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Vorstand ernannt und auf der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

3. Der Ältestenrat ist ferner über den beabsichtigten Ausschluss von Mitgliedern zu hören.

4. Der Ältestenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Spielbetrieb bis zu zwei Monaten.

### **§19 Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der 1. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes ist berechtigt den Vorstand und somit den Verein nach innen und nach außen zu vertreten.

### **§20 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§21 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen für Jahreshauptversammlungen (ordentliche Mitgliederversammlungen) bis spätestens zum 15. Januar des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden.

3. Anträge auf Satzungsänderungen für außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens 4 Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen, damit diese auf der Tagesordnung zur Einberufung berücksichtigt werden können und somit den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben werden können.

### **§22 Vereinsordnungen**

1. Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben:

- a) Geschäftsordnung
- b) Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung
- c) Beitragsordnung (die Festsetzung der Beitragshöhe bleibt jedoch allein der Mitgliederversammlung vorbehalten; siehe § 15 Ziffer 7)
- d) Ehrenordnung
- e) Datenschutzbestimmungen

2. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.

### **§23 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.

3. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

4. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

5. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt in einem der Vereinsorgane ausüben.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonderen einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens drei Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sibbesse, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.02.2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.